

Informationsblatt für Betreiber einer Trinkwasseranlage

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen in kurzer Form Hinweise über Ihre **Rechte und Pflichten als Betreiber einer Trinkwasseranlage** geben.

Trinkwasser ist ein Lebensmittel

und unterliegt in Hinsicht seiner Beschaffenheit und Bereitstellung (bei leitungsgebundener Versorgung) besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die für den Wasserversorger, wie auch für Sie als Betreiber einer Trinkwasseranlage bindend sind.

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Trinkwasserqualität, ordnungsgemäßen Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Wasserzähler, also aller rechtlichen und technischen Bestimmungen, ist der Eigentümer und Betreiber der Anlage verantwortlich.

Bei der Errichtung von Trinkwasseranlagen grenzen eine Vielzahl von Vorschriften und technischen Normen, Privatrecht vom öffentlichen Recht ab.

Mit dem Anschluss der Hausanlage an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird die AVB Wasser V zum Vertragsgegenstand, sie ist die wichtigste rechtliche Grundlage der Wasserversorgung. Die AVB Wasser V schreibt die Rechte und Pflichten des Versorgers und des Betreibers von Trinkwasseranlagen vor.

In der Regel werden die Forderungen der AVB Wasser V erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 1988 erfüllt wurden und die verwendeten Produkte und Werkstoffe mit Prüfzeichen einer anerkannten Zulassungsstelle ausgestattet sind. Für die Planung und den Betrieb von Trinkwasseranlagen ist die

DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“

als anerkannte Regel der Technik maßgebliche Grundlage und als fester Bestandteil in Verträgen rechtswirksam. Zugelassene Installationsunternehmen setzen diese Forderungen in ihrer Tätigkeit um.

Um Unregelmäßigkeiten bei der Wasserversorgung zu vermeiden, bestehen für den Betreiber und den Nutzer von Wasserversorgungsanlagen grundsätzliche Pflichten.

Der Eigentümer/Nutzer der Kundenanlage ist generell verpflichtet, neben der Errichtung der Trinkwasseranlage alle wesentlichen Veränderungen unter Angabe des ausführenden Unternehmens bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu beantragen bzw. bekannt zu geben.

Wesentliche Änderungen sind:

- Veränderung der Leitungsführung durch Rückbau, Austausch oder Erweiterung
- das Auswechseln von Bauteilen
- der direkte Anschluss von Apparaten und Anlagen, sowie
- die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen im häuslichen Bereich.

Unter unwesentlichen Veränderungen werden verstanden:

- das Austauschen von einfachen Dichtungen, typengleiche Luftsprudler bei Entnahmearmaturen und
- der Anschluss von flexiblen Leitungen (Anschlussschläuche)
- der Austausch von Auslaufarmaturen an den Entnahmestellen gegen gleichwertige Armaturen

Wie erkennen Sie ein berechtigtes zugelassenes Installationsunternehmen?

Lassen Sie sich den Installationsausweis (bescheinigt die Zulassung für Arbeiten an der Trinkwasseranlage) zeigen.

Die DIN 1988 fordert zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität:

- Auswertung der Trinkwasserprobe
- Auswahl geeigneter Werkstoffe für Rohrleitungen und Armaturen im Ergebnis der Auswertung der Trinkwasserprobe (hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte)
- Auswahl der Rohrleitungsquerschnitte
- Fachgerechte Verlegung, Dämmung und Befestigung der Rohrleitungen
- Installation von Hauswasserfilter, Absperr- und Sicherheitsarmaturen
- Beeinflussung der Trinkwasserqualität und Berücksichtigung der Aspekte der Legionellenbildung
- Inbetriebnahme der Anlage
 - o Druckprobe
 - o Spülen der Anlage
 - o Einweisen des Kunden in die Funktion der Anlage
 - o Übergabe der Unterlagen zur Dokumentation und zur Funktion/ zum Betrieb von Anlagenteilen

Grundsätzlich ist der Eigentümer/Nutzer einer Trinkwasseranlage für die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen verantwortlich. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften zieht also nicht nur zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz), sondern auch strafrechtliche Verantwortung nach sich.

Bei Ausführung der Arbeiten durch nicht im Installateurverzeichnis des Wasserversorgers eingetragene Unternehmen entfällt im Schadensfall jeglicher Versicherungsschutz für Sach- und Personenschäden!

Sollten Sie weitergehende Fragen oder Probleme mit einer Handwerksfirma im Zusammenhang mit der Trinkwasserinstallation haben, wenden Sie sich bitte an den

Kreisinstallateurausschuss/Innung Rügen Tel. 03838 22004